



Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte
Fondation de prévoyance pour le personnel des médecins et vétérinaires
Fondazione di previdenza per il personale dei medici e veterinari

Vorsorgereglement

Gültig ab 1.1.2016

Geschäftssitz | Siège | Sede
Durchführungsstelle | Organe d'exécution | Organo di esecuzione
Tel. 071 228 13 77
info@pat-bvg.ch

PAT-BVG · Kapellenstrasse 5 · 3011 Bern
medisuisse · Postfach · 9001 St. Gallen
Fax 071 228 13 67
www.pat-bvg.ch

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	NAME, SITZ UND ZWECK	
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Zweck	6
1.3	Angeschlossene Organisationen	6
1.4	Anschlussvertrag	6
1.5	Teil- oder Gesamtliquidation	6

2	BEGRIFFE	
2.1	Definitionen	6
2.2	Vorsorgepläne	6
2.3	Abkürzungen, Begriffe	7
2.4	Grenzbeträge gemäss BVG	7

3	AUFNAHME IN DIE PAT-BVG	
3.1	Obligatorische Versicherung	7
3.2	Freiwillige Versicherung	7
3.3	Freiwillige Versicherung Spitalpersonal	8
3.4	Beginn der Versicherung	8
3.5	Gesundheitsprüfung	8
3.6	Ausnahmen der Versicherungspflicht	8
3.7	Kettenarbeitsverträge	8

4	ENDE DER VERSICHERUNG	
4.1	Austritt Arbeitnehmer	9
4.2	Austritt Selbständigerwerbende	9
4.3	Unterbruchversicherung	9

5	MASSGEBLICHER LOHN, VERSICHERTER LOHN	
5.1	AHV-pflichtiger Lohn	9
5.2	Versicherter Lohn	9
5.3	Versicherter Lohn bei Pensenreduktion nach Alter 58	9
5.4	Herabsetzung versicherter Lohn	9
5.5	Versicherter Lohn bei Teilinvalidität	9

6	ALTERSGUTHABEN UND ALTERSGUTSCHRIFTEN	
6.1	Altersguthaben	10
6.2	Zinssatz	10
6.3	Eingebrachte Austrittsleistungen	10
6.4	Freiwillige Einkäufe	10

B LEISTUNGEN

7	ALTERSLEISTUNGEN	
7.1	Altersrente	10
7.2	Option bei Pensionierung	11
7.3	Option auf Alterskapital	11
7.4	Ablösung einer Invalidenrente	11
7.5	Teilpensionierung	11

8	VORZEITIGE PENSIONIERUNG	
8.1	Einkauf aufgrund Rentenkürzung	11
8.2	Berechnung	11
8.3	Kürzung	11

9	AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	
9.1	Voraussetzung, Höhe	11
9.2	Bezugsdauer	11
9.3	Finanzierung	12
10	ALTERSKINDERRENTEN	
10.1	Anspruch	12
10.2	Höhe	12
11	INVALIDENLEISTUNGEN	
11.1	Anspruch	12
11.2	Höhe	12
11.3	Beginn und Ende	12
11.4	Invaliditätsgrad	12
11.5	Beitragsbefreiung	13
11.6	Alterskonto bei Teilinvalidität	13
12	INVALIDENKINDERENTEN	
12.1	Anspruch, Beginn und Ende	13
12.2	Höhe	13
13	LEISTUNGEN FÜR EHEPARTNER	
13.1	Eingetragene Partner	13
13.2	Anspruch	13
13.3	Höhe	13
13.4	Beginn und Ende	13
13.5	Kürzung	13
13.6	Anspruch des geschiedenen Ehepartners	13
14	LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER	
14.1	Anspruch	14
14.2	Beginn und Ende	14
14.3	Kürzung	14
15	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER	
15.1	Kürzung bei Option	14
15.2	Kapitaloption	14
15.3	Überschuss bei Tod	14
15.4	Fehlender Rentenanspruch	14
15.5	Überschuss nach Rentenbezug	14
15.6	Heirat oder Wiederheirat	15
15.7	Lebensgemeinschaft nach Pensionierung	15
15.8	Nachweis	15
16	TODESFALLKAPITAL	
16.1	Anspruch	15
16.2	Höhe	15
16.3	Nachweis	15
16.4	Begünstigungserklärung	15
16.5	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital	15
17	WAISENRENTEN	
17.1	Anspruch	16
17.2	Höhe	16
17.3	Beginn und Ende	16

18	AUSTRITTSLEISTUNGEN	
18.1	Anspruch	16
18.2	Höhe	16
18.3	Rückzahlungspflicht	16
18.4	Erhaltung des Vorsorgeschatzes	16
18.5	Barauszahlung	16
18.6	Änderung Beschäftigungsgrad	17

C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

19	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	17
-----------	-------------------------------	-----------

20	SCHEIDUNG ODER AUFLÖSUNG PARTNERSCHAFT	
-----------	---	--

20.1	Gesetzliche Grundlagen	17
20.2	Wiedereinkauf	17

21	AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	
-----------	----------------------------------	--

21.1	Renten	17
21.2	Kapitalabfindung gemäss BVG	17
21.3	Austrittsleistungen	17
21.4	Alterskapital	17
21.5	Todesfallkapital	17
21.6	Vergütungsspesen	17

22	ANPASSUNG DER RENTEN	
-----------	-----------------------------	--

22.1	Gesetzliche Anpassung	18
22.2	Reglementarische Anpassung	18

23	ÜBERVERSICHERUNG UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN	
-----------	--	--

23.1	Maximales Ersatzeinkommen	18
23.2	Ermittlung Einkommen	18
23.3	Anrechenbare Einkünfte	18
23.4	Kürzungen, periodische Überprüfung	18
23.5	Koordination mit anderen Versicherungen	18
23.6	Subrogation	19

D FINANZIERUNG

24	BEITRAGSPFLICHT	
-----------	------------------------	--

24.1	Beginn und Ende	19
24.2	Arbeitsunfähigkeit	19
24.3	Zahlungsmodus	19

25	HÖHE DER BEITRÄGE	
-----------	--------------------------	--

25.1	Beitragsarten	19
25.2	Höhe	19
25.3	Unterbruchversicherung	19

26	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	
-----------	-----------------------------------	--

26.1	Experte	20
26.2	Finanzielles Gleichgewicht	20
26.3	Sanierungsmassnahmen	20

E ORGANISATION UND VERWALTUNG

27	STIFTUNGSURKUNDE	20
28	STIFTUNGSRAT	
28.1	Zusammensetzung	20
28.2	Amtsdauer.....	20
28.3	Aufgaben	20
29	RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLORGANE	
29.1	Rechnungslegung	20
29.2	Schattenrechnung	20
29.3	Revisionsstelle	20
29.4	Pensionskassenexperte	20

F INFORMATIONS-, MELDE- UND SCHWEIGEPFLICHTEN

30	PFLICHTEN DER PAT-BVG	
30.1	Individuelles Vorsorgeverhältnis	21
30.2	Periodische Informationen	21
30.3	Schweigepflicht	21
30.4	Haftung	21
31	PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND SELBSTÄNDIGERWERBENDEN	
31.1	Meldepflicht	21
31.2	Versicherteninformationen	21
31.3	Finanzielle Forderungen	21
31.4	Haftung	21
31.5	Kündigung Anschlussvertrag	21
32	PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND ANSPRUCHSBERECHTIGTEN	
32.1	Auskunftspflicht	21
32.2	Haftung	22

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33	RECHTSPFLEGE	
33.1	Originaltext	22
33.2	Streitigkeiten	22
34	LÜCKEN IM REGLEMENT	22
35	ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN	
35.1	Änderungen	22
35.2	Inkrafttreten	22

H ANHÄNGE

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 NAME, SITZ UND ZWECK		
1.1	Unter dem Namen „Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG“ (nachstehend PAT-BVG genannt) besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.	Rechtliche Grundlagen
1.2	Die PAT-BVG ist eine Gemeinschaftsstiftung und bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitglieder und deren Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Organisationen.	Zweck
1.3	Die PAT-BVG versichert die Mitglieder und Arbeitnehmer folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none">- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft SCG Zudem können versichert werden: <ul style="list-style-type: none">- Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer von Verbänden, Unternehmungen oder Institutionen, welche eine Tätigkeit im und für den Bereich der Medizin und Paramedizin ausüben oder für die Stiftung tätig sind, wie z.B. medisuisse AHV IV, Versicherung der Schweizer Ärzte, Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Laboratorien, Kliniken, Zahnärzte, Versicherungsberater, usw.	Angeschlossene Organisationen
1.4	Über die Aufnahme in die Stiftung entscheidet die PAT-BVG . Die PAT-BVG schliesst mit jeder Organisation, Unternehmung, Institution und jedem Selbständigerwerbenden einen Anschlussvertrag ab, in welcher die beidseitigen Rechte und Pflichten sowie die gewählten Vorsorgepläne geregelt sind.	Anschlussvertrag
1.5	Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten. Eine Auflösung bzw. Gesamtliquidation der PAT-BVG erfolgt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.	Teil- oder Gesamtliquidation
2 BEGRIFFE		
2.1	Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht. Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend den Ehepartner gelten analog für eingetragene bzw. aufgelöste Partnerschaften.	Definitionen
2.2	Dieses Reglement gilt für alle Vorsorgepläne. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.	Vorsorgepläne

2.3 In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen bzw. Begriffe verwendet:

Abkürzungen,
Begriffe

<i>AHV</i>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenversicherung.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
<i>BVV</i>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
<i>FZG</i>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz).
<i>IV</i>	Eidgenössische Invalidenversicherung.
<i>Arbeitgeber</i>	Organisationen, Praxisinhaber und Unternehmungen, welche mit einem Anschlussvertrag das Personal versichern.
<i>Versicherte</i>	Alle gemäss diesem Reglement versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende.
<i>Vorsorgeplan</i>	Der Vorsorgeplan definiert den versicherten Lohn, die Leistungen sowie die Beiträge.
<i>Arbeitsunfähigkeit</i>	Durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
<i>Erwerbsunfähigkeit</i>	Durch die Arbeitsunfähigkeit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibender ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dabei sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
<i>AHV-Alter</i>	Ordentliches bzw. reguläres Rücktrittsalter bei der AHV.

2.4 Die maximale AHV-Altersrente wird vom Bundesrat festgelegt. Die Grenzbeträge gemäss BVG werden in Teilen der maximalen AHV-Altersrente wie folgt berechnet:

Grenzbeträge
gemäss BVG

<i>Minimale AHV-Altersrente</i>	=	1/2
<i>BVG-Koordinationsabzug</i>	=	7/8
<i>Mindestlohn, Eintrittsschwelle</i>	=	3/4
<i>Minimal versicherter Lohn</i>	=	1/8
<i>Obere Limite BVG Bruttolohn</i>	=	3fach
<i>Maximal versicherter Lohn BVG</i>	=	3fach, abzüglich BVG-Koordinationsabzug
<i>Maximal versicherbarer Lohn</i>	=	30fach (10 x obere Limite BVG Bruttolohn)

3 AUFNAHME IN DIE PAT-BVG

3.1 Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge obligatorisch zu versichern.

Obligatorische
Versicherung

3.2 Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern, sofern sie im Sinne der IV nicht mindestens 70% invalid sind. Bei Zustimmung des Arbeitgebers können Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle ebenfalls freiwillig versichert werden.

Freiwillige
Versicherung

3.3 Medizinisch tätiges Personal eines Spitals oder einer Klinik, welche Einkünfte aus einer

Freiwillige
Versicherung

<p>anderweitigen Tätigkeit erwirtschaften, können sich der PAT-BVG auch dann anschliessen, wenn sie bei der AHV-Ausgleichskasse nicht als Selbständigerwerbende registriert sind. Voraussetzung ist, dass das anderweitige Einkommen eindeutig vom spitalmedizinischen Einkommen abgegrenzt werden kann und diese Einkommensbestandteile im Rahmen der beruflichen Vorsorge nicht bereits anderweitig versichert sind.</p>	<p>Spitalpersonal</p>
<p>3.4 Für Arbeitnehmer beginnt die Versicherung am Tag, an dem sie aufgrund der Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.</p>	<p>Beginn der Versicherung</p>
<p>Für Selbständigerwerbende beginnt die Versicherung am vereinbarten Anschlussdatum, frühestens jedoch bei Erhalt der vollständig ausgefüllten Versicherungsanmeldung. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.5.</p>	
<p>3.5 Bei Eintritt, Wiedereintritt oder wesentlicher Erhöhung der Risikoleistungen hat der Versicherte auf Verlangen eine schriftliche Gesundheitserklärung einzureichen. Unwahre oder verschwiegene Angaben können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die PAT-BVG entscheidet aufgrund der Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung, ob ein Vorbehalt auf den reglementarischen Leistungen angebracht wird. Vorbehalte werden den Versicherten schriftlich mitgeteilt. Der Leistungsvorbehalt fällt spätestens nach 5 Jahren bzw. für Selbständigerwerbende nach 3 Jahren weg, sofern inzwischen kein Leistungsfall eingetreten ist und volle Arbeitsfähigkeit besteht.</p>	<p>Gesundheitsprüfung</p>
<p>Die erworbenen Rechte aus dem früheren Vorsorgeverhältnis bleiben gewahrt. Vorbestehende Vorbehalte werden zeitlich angerechnet.</p>	
<p>Tritt innert der Gültigkeitsdauer des Vorbehalts eine Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder ein Todesfall ein, so werden die Leistungen ab Beginn der Anspruchsberechtigung lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, soweit die Ursache, die zur Leistungsberechtigung führt, vom Vorbehalt erfasst wurde.</p>	
<p>Die PAT-BVG kann die Aufnahme von freiwillig Versicherten verweigern.</p>	
<p>3.6 Nicht obligatorisch versichert werden Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert, beginnt die Versicherung bei Vereinbarung der Verlängerung. - die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind. 	<p>Ausnahmen der Versicherungspflicht</p>
<p>Lohnbestandteile, die zusätzlich bei nicht angeschlossenen Arbeitgebern bezogen werden, sind nicht versichert.</p>	
<p>3.7 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, beginnt die obligatorische Versicherung ab dem insgesamt vierten Arbeitsmonat. Wurde bereits beim ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, beginnt die obligatorische Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>Kettenarbeitsverträge</p>

4 ENDE DER VERSICHERUNG

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Die Versicherung der Arbeitnehmer endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Erschöpfung von Lohnersatzleistungen, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben einen weiteren Monat versichert, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis besteht. | Austritt
Arbeitnehmer |
| 4.2 | Der Austritt eines Selbständigerwerbenden erfolgt bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei schriftlicher Kündigung auf den 31. Dezember. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres auf Ende eines Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Versicherungsschutz endet per Austrittsdatum. | Austritt
Selbständig-
erwerbende |
| 4.3 | Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltm Arbeitsunterbruch ist gemäss Ziffer 25.3 möglich. | Unterbruch-
versicherung |

5 MASSGEBENDER LOHN, VERSICHERTER LOHN

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | <p>Als massgebender Lohn gilt grundsätzlich der bei Jahresbeginn oder beim Stellenantritt vereinbarte AHV-pflichtige Jahreslohn. Selbständigerwerbende können den massgebenden Lohn selbst bestimmen.</p> <p>Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden. Bei stark schwankenden Löhnen kann der massgebende Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.</p> | AHV-pflichtiger
Lohn |
| 5.2 | <p>Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert und darf nicht höher sein als der AHV-pflichtige Jahreslohn bzw. das Einkommen vor Abzug der eigenen Beiträge und Einlagen an die berufliche Vorsorge. Dabei werden die gesetzlichen Mindest- und Höchstlimiten des versicherbaren Lohnes berücksichtigt.</p> <p>Selbständigerwerbende können anstelle des aktuellen Jahreseinkommens den Durchschnitt für längstens 5 Jahre als Bemessungsgrundlage berücksichtigen.</p> | Versicherter
Lohn |
| 5.3 | Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichter bzw. massgebender Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes beantragen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen AHV-Alter erfolgen. Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu tragen. | Versicherter
Lohn bei
Pensenreduktion
nach Alter 58 |
| 5.4 | Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR Art. 324a bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach OR Art. 329f dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen. | Herabsetzung
versicherter
Lohn |
| 5.5 | Bei Teilinvaliden wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohnes entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei werden die gesetzlichen Limiten der versicherten Löhne berücksichtigt. | Versicherter
Lohn bei
Teilinvalidität |

6 ALTERSGUTHABEN UND ALTERSGUTSCHRIFTEN

- 6.1 Für jede versicherte Person der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht insbesondere aus: Altersguthaben

Eingebrachte Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge

- + Altersgutschriften
- + Freiwillige Einkäufe
- + Übrige zweckbestimmte Einlagen von dritter Seite
- + Rückzahlungen von Bezügen
- + Zins- und Überschussgutschriften
- ./. Bezüge während der Versicherungsdauer

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort verzinst; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

- 6.2 Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen. Zinssatz

Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben von am 1.1. des Folgejahres aktiv Versicherten verzinst werden.

- 6.3 Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die **PAT-BVG** einzubringen und bei Eintritt fällig. Erfolgt die Überweisung später als 30 Tage nach Eintritt und tritt vorher ein Vorsorgefall ein, wird für die Berechnung der Leistungen ausschliesslich der BVG-Anteil der verspätet überwiesenen Austrittsleistung angerechnet. Austrittsleistungen aus einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice werden nur berücksichtigt, wenn vorher kein Vorsorgefall eingetreten ist. Eingebrachte Austrittsleistungen

- 6.4 Wurden keine Vorbezüge für Wohneigentum getätigt oder sind solche vollständig zurückbezahlt, können voll arbeitsfähige Versicherte und Arbeitgeber freiwillige Einkäufe bis zum maximal möglichen Altersguthaben gemäss Anhang leisten. Freiwillige Einkäufe

Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Ziffer 8.1 geregelt. Einkäufe für AHV-Überbrückungsrenten richten sich nach Ziffer 9.3.

Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können innert drei Jahren nach Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden.

B LEISTUNGEN

7 ALTERSLEISTUNGEN

- 7.1 Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung. Die Pensionierung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der zulässigen Pensionierungsalter gemäss Vorsorgeplan erfolgen. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz). Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Das reglementarisch ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem AHV-Alter. Altersrente

Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt das BVG-Alter von 50 Jahren erreicht oder überschritten haben, gelten die jeweiligen Umwandlungssätze gemäss den technischen Grundlagen der **PAT-BVG**.

7.2	<p>Mit Zustimmung des Ehe- bzw. Lebenspartners kann die versicherte Person bei der Pensionierung schriftlich verlangen, dass die anwartschaftliche Ehepartnerrente der ausbezahlten Altersrente entspricht. In diesem Fall gelten reduzierte Umwandlungssätze.</p> <p>Die Wahl ist nur möglich, wenn die reduzierte Altersrente den BVG-Mindestbetrag erreicht.</p>	Option bei Pensionierung
7.3	<p>Auf Verlangen der versicherten Person kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Bei einem Kapitalbezug werden die Altersleistungen und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.</p> <p>Der Antrag für den Kapitalbezug ist vor der ersten Rentenzahlung einzureichen. Ehepartner müssen den Antrag mitunterzeichnen. Die PAT-BVG kann einen Zivilstandsausweis und die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.</p> <p>Bei verspäteter Anmeldung kann die Fälligkeit des Alterskapitals bis drei Monate über das Anmelde- oder Pensionierungsdatum aufgeschoben werden.</p>	Option auf Alterskapital
7.4	<p>Für Invalidenrentenbezüger bleibt das Recht der Kapitalabfindung im ordentlichen AHV-Alter gewahrt.</p>	Ablösung einer Invalidenrente
7.5	<p>Reduziert sich der AHV-Jahreslohn und bei Selbständigerwerbenden zusätzlich der versicherte Lohn dauernd um mindestens 20%, kann im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung beantragt werden. Teilpensionierungen sind in höchstens drei Schritten zulässig.</p>	Teilpensionierung

8 VORZEITIGE PENSIONIERUNG

8.1	<p>Bei vorgesehener Pensionierung vor dem AHV-Alter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Ziffer 6.4 mehr möglich sind.</p>	Einkauf aufgrund Rentenkürzung
8.2	<p>Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im AHV-Alter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert.</p> <p>Übersteigt das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Anhang, wird der übersteigende Teil vom möglichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung abgezogen.</p>	Berechnung
8.3	<p>Erfolgt die tatsächliche Pensionierung später als vorgesehen, wird die Altersleistung gekürzt, sofern das reglementarische Leistungsziel im AHV-Alter um mehr als 5% überschritten wird.</p>	Kürzung

9 AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

9.1	<p>Bezüger einer vollen Altersrente wird auf Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt, welche bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente frei wählbar ist.</p>	Voraussetzung Höhe
9.2	<p>Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Bezug einer Rente aus AHV/IV oder bis zum Tod des Versicherten.</p>	Bezugsdauer

- 9.3 Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Kapitalwert aller AHV-Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente. Finanzierung

Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente kann durch einen freiwilligen Einkauf vermieden oder vermindert werden. Der Einkauf entspricht dem mit dem BVG-Mindestzins berechneten Barwert der vereinbarten AHV-Überbrückungsrenten.

10 ALTERSKINDERRENTEN

- 10.1 Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Anspruch

- 10.2 Bei Pensionierung im reglementarisch ordentlichen oder aufgeschobenen Rücktrittsalter beträgt die Alterskinderrente 20% der Altersrente im reglementarischen Rücktrittsalter. Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die Alterskinderrente der Alterskinderrente gemäss BVG. Höhe

Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt das BVG-Alter von 50 Jahren erreicht oder überschritten haben, entspricht die Alterskinderrente in jedem Pensionierungsalter der Alterskinderrente gemäss BVG.

11 INVALIDENLEISTUNGEN

- 11.1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die vor dem AHV-Alter im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der **PAT-BVG** versichert waren. Anspruch

- 11.2 Die versicherten Invalidenleistungen sind in den Vorsorgeplänen definiert. Höhe

- 11.3 Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierten Lohnersatzleistung. Dabei muss die Lohnersatzleistung mindestens 80% betragen. Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Wegfall der Invalidität, bei Tod oder bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente. Beginn und Ende

- 11.4 Gestützt auf den Rentenentscheid der IV werden in der Regel Voll- oder Teilinvalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt: Invaliditätsgrad

Invaliditätsgrad von	Rentenanspruch	beitragsbefreiter Lohnanteil
Unter 40%	Keine Rente	keine Beitragsbefreiung
40 – 49%	Viertelrente	25%
50 – 59%	Halbe Rente	50%
60 – 69%	Dreiviertelrente	75%
70% und höher	Volle Rente	100%

Die **PAT-BVG** kann jederzeit vom festgesetzten Invaliditätsgrad gemäss IV abweichen, wenn sie aufgrund vertrauensärztlicher Befunde oder Berichte des Arbeitgebers zu einer anderen Beurteilung gelangt.

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| 11.5 | Während der ersten sechs Monate der Arbeitsunfähigkeit sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet (Wartefrist). Danach wird das Altersguthaben aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Alter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die PAT-BVG geöffnet und wie bei einem aktiv Versicherten verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Ziffer 11.4. | Beitragsbefreiung |
| | Arbeitsunfähige Selbständigerwerbende können während der Wartefrist auf die Bezahlung der Altersgutschriften verzichten. In diesem Fall werden die voraussichtlichen Altersleistungen entsprechend reduziert. | |
| 11.6 | Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch in einen aktiven und passiven Teil aufgeteilt. | Alterskonto bei Teilinvalidität |

12 INVALIDENKINDERRENTEN

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 12.1 | Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Der Anspruch auf Invalidenkinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt. | Anspruch
Beginn und Ende |
| 12.2 | Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. | Höhe |

13 LEISTUNGEN FÜR EhePARTNER

- | | | |
|------|--|---------------------------------------|
| 13.1 | Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Reglementsnummern nur der Ehepartner erwähnt. | Eingetragene Partner |
| 13.2 | Stirbt eine versicherte Person oder Rentenbezüger, hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente. | Anspruch |
| 13.3 | Die reglementarische jährliche Ehepartnerrente beträgt 60% der Invalidenrente bzw. der anwartschaftlichen oder laufenden Altersrente. | Höhe |
| 13.4 | Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder bei Wiederverheiratung. | Beginn und Ende |
| 13.5 | Muss der anspruchsberechtigte Ehepartner nicht für gemeinsame Kinder aufkommen, wird die Ehepartnerrente für jedes volle Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist, um 2.5% gekürzt. Kumulativ erfolgt eine Kürzung, wenn der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte. In diesem Fall beträgt die Kürzung für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. | Kürzung |
| 13.6 | Der geschiedene Ehepartner hat Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der PAT-BVG sind auf den Teil des Unterhaltsbeitrages gemäss Scheidungsurteil beschränkt, der die Leistungen der AHV übersteigt. | Anspruch des geschiedenen Ehepartners |

14 LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER

- 14.1 Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezügern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn
- beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
 - eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
 - im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und
 - der Altersunterschied zwischen den Lebenspartnern nicht grösser als 15 Jahre ist, und
 - der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und
 - die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der **PAT-BVG** spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen.
- Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung.
- 14.2 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die **PAT-BVG** schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.
- 14.3 Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die **PAT-BVG** gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

15 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER

- 15.1 Bei Option gemäss Ziffer 7.2 wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr, um welches der begünstigte Ehe- oder Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger ist als der verstorbene Rentenbezüger, um 2.5% gekürzt.
- 15.2 Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüger, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.
- 15.3 Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt.
- 15.4 Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 ausbezahlt, wobei Ehepartner mindestens die dreifache Jahresrente für Ehepartner erhalten.
- 15.5 Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichteten Renten- und Kapitalleistungen.

15.6	Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.	Heirat oder Wiederheirat
15.7	Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.	Lebensgemeinschaft nach Pensionierung
15.8	Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.	Nachweis

16 TODESFALLKAPITAL

16.1	<p>Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehepartner, bei Fehlen b) rentenberechtigende Kinder, bei Fehlen c) unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen d) in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen e) nicht rentenberechtigende Kinder, bei Fehlen f) Eltern, bei Fehlen g) Geschwister, bei Fehlen h) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. 	Anspruch
16.2	<p>Das Todesfallkapital entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn ein Versicherter stirbt; - dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt; - dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt. - den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. h) vorhanden sind. 	Höhe
16.3	Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.	Nachweis
16.4	Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-g oder h abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.	Begünstigungserklärung
16.5	Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, sind die Personen gemäss Ziffer 16.1 in gleicher Reihenfolge anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

17 WAISENRENTEN		
17.1	Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder haben Anspruch, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.	Anspruch
17.2	Die jährliche Waisenrente beträgt 20% bzw. für Vollwaisen 30% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.	Höhe
17.3	Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung des 20. Altersjahres. Er besteht jedoch weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist.	Beginn und Ende
18 AUSTRITTSLEISTUNGEN		
18.1	Tritt die versicherte Person aus der PAT-BVG aus, ohne dass ein Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen besteht, so endet die Versicherung. Ist ein Altersguthaben vorhanden, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.	Anspruch
18.2	Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.	Höhe
18.3	Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Ist dies nicht möglich, wird sie mit den fällig werdenden Versicherungsleistungen verrechnet.	Rückzahlungspflicht
18.4	Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Beim Fehlen einer solchen wird der Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form aufrechterhalten. (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Die Austrittsleistung darf höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Besteht im Zeitpunkt des Austritts ein Anspruch auf eine Altersleistung, kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt.	Erhaltung Vorsorgeschutz
18.5	Die austretende Person kann nachweislich die Barauszahlung verlangen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - sie die Schweiz endgültig verlässt. Nimmt sie Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Island, Liechtenstein oder Norwegen, darf der BVG-Anteil nur bar ausbezahlt werden, wenn sie im neuen Wohnland keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder - die Austrittsleistung weniger als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt. Die Barauszahlung an Versicherte mit Ehe- oder eingetragenen Partner ist nur zulässig, wenn dieser mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.	Barauszahlung
18.6	Ändern Versicherte ihren Beschäftigungsgrad, bleibt das vorhandene Altersguthaben unverändert auf dem individuellen Alterskonto bestehen und wird gemäss Ziffer 6.2 weiterhin verzinst. Ein Anspruch auf eine Teilaustrittsleistung besteht vorbehältlich Absatz 2 nicht. Obligatorisch Versicherte können einen Teilaustritt verlangen, sofern sie zusätzlich durch einen anderen Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge versichert sind. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Teilaustrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des zusätzlichen Arbeitgebers.	Änderung Beschäftigungsgrad

C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

19 WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen können aktiv Versicherte ihr vorhandenes Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen. Der Stiftungsrat regelt die Details.

20 SCHEIDUNG ODER AUFLÖSUNG PARTNERSCHAFT

20.1 Für aktiv Versicherte sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen eine teilweise Überweisung der Austrittsleistung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor. Über die Art und Höhe der Übertragung entscheidet der Richter. Auf Anfrage erstellt die **PAT-BVG** die gesetzeskonformen Berechnungen zuhanden des Versicherten.

Gesetzliche Grundlagen

Die Überweisung bei arbeits- oder erwerbsunfähigen Versicherten ist ausgeschlossen.

20.2 Überwiesene Guthaben infolge Scheidung oder aufgelöster Partnerschaft können ohne gesetzliche oder steuerrechtliche Einschränkungen wieder eingekauft werden. Diese werden wie freiwillige Einkäufe behandelt und dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Wiedereinkauf

21 AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

21.1 Die Renten werden jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente gewährt.

Renten

21.2 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehe- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

Kapitalabfindung gemäss BVG

21.3 Austrittsleistungen sind am Ende des Austrittsmonats fällig und werden verzinst. Überweist die **PAT-BVG** die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ein Verzugszins nach den Bestimmungen des BVG fällig.

Austrittsleistungen

21.4 Für Altersleistungen, die in Kapitalform bezogen werden, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 21.3.

Alterskapital

21.5 Todesfallkapitalien von unverheirateten Versicherten werden frühestens 2 Monate nach Ende des Todesmonats des Versicherten oder Rentenbezügers fällig. Ab Fälligkeitsdatum gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 21.3.

Todesfallkapital

21.6 Vergütungsspesen ausserhalb des üblichen Rahmens werden vom zu überweisenden Betrag abgezogen und gehen zulasten des Zahlungsempfängers.

Vergütungsspesen

22 ANPASSUNG DER RENTEN		
22.1	<p>Die BVG-Mindestleistungen für Hinterlassene und Invalide werden bis zum AHV-Alter nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.</p> <p>Soweit bzw. solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Mindestleistungen inklusive deren Anpassung an die Preisentwicklung übersteigen, erfolgt keine zusätzliche Auszahlung der gesetzlichen Anpassung.</p>	Gesetzliche Anpassung
22.2	<p>Im Übrigen können die Renten vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der PAT-BVG verbessert werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.</p>	Reglementarische Anpassung
23 ÜBERVERSICHERUNG UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN		
23.1	<p>Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei Teilinvalidität entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst vermutungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV.</p>	Maximales Ersatzeinkommen
23.2	<p>Zur Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes werden feste und regelmässige Zulagen, die mit den Familienverhältnissen verbunden sind, berücksichtigt. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PAT-BVG in gleichwertige Renten umgerechnet.</p> <p>Für Versicherte, bei denen das Bruttogehalt jährlich um mehr als ein Drittel schwankt, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre berücksichtigt.</p>	Ermittlung Einkommen
23.3	<p>Als anrechenbare Einkünfte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen; - Leistungen der betrieblichen Unfall- oder der Militärversicherung. <p><i>Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen aus Scheidungsurteil und beruflicher Vorsorge, soweit diese zur Besserstellung gegenüber der Ehe führen. <p><i>Bei Invalidenrentenbezügern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen und/ oder Erwerbsersatzleistungen. <p>Die Einkünfte des überlebenden Ehepartners und der Waisen werden zusammenrechnet.</p>	Anrechenbare Einkünfte
23.4	<p>Der Leistungsberechtigte hat der PAT-BVG über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.</p> <p>Die PAT-BVG kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.</p> <p>Dabei wird das bisher erzielte Einkommen nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet.</p>	Kürzungen, periodische Überprüfung
23.5	<p>Die PAT-BVG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, verweigern oder entziehen.</p>	Koordination mit anderen Versicherungen
23.6	<p>Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die PAT-BVG im Zeitpunkt des</p>	Subrogation

Ereignisses bis auf die Höhe ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder weiterer Begünstigter gemäss den Ziffern 14 und 16 ein.

D FINANZIERUNG

24 BEITRAGSPFLICHT

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 24.1 | Die Beitragspflicht für aktiv Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die PAT-BVG und dauert bis zur Beendigung der Lohnzahlung. Für arbeitsunfähige Versicherte gilt die Beitragspflicht gemäss Ziffer 24.2. | Beginn und Ende |
| 24.2 | Bei Arbeitsunfähigkeit beträgt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung 6 Monate. Während der Wartefrist sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet.

Für die Ermittlung der Wartefrist werden mehrere unterbrochene Perioden von Arbeitsunfähigkeiten aus gleicher Ursache zusammengerechnet, sofern die Unterbrüche gesamthaft die halbe Wartefrist nicht übersteigen. | Arbeitsunfähigkeit |
| 24.3 | Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber monatlich von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.

Können durch die versicherte Person geschuldete Beiträge nicht mehr eingezogen werden, werden diese mit allfälligen Leistungen verrechnet. Der Arbeitgeberanteil ist voll einzuzahlen. | Zahlungsmodus |

25 HÖHE DER BEITRÄGE

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 25.1 | Der Jahresbeitrag setzt sich aus den Altersgutschriften, den Risikoprämien und den Verwaltungskosten zusammen. Für nur risikoversicherte Personen sind keine Altersgutschriften geschuldet. | Beitragsarten |
| 25.2 | Die Höhe der Beiträge ist in den Vorsorgeplänen gemäss Anhang festgelegt. Der Arbeitgeberanteil an den Gesamtbeiträgen beträgt mindestens 50%. | Höhe |
| 25.3 | Voll arbeitsfähige Versicherte können bei unbezahltem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikoprämien und Verwaltungskosten bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung eingereicht werden. Für Arbeitnehmer werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.

Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche AHV-Alter dauert. Die Versicherung kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Lohnbegrenzung während maximal 24 Monaten weiter geführt werden. Die Arbeitsaufnahme nach dem Unterbruch wird wie ein Neueintritt behandelt.

Der versicherte Lohn ist auf die sechsfache maximale AHV-Jahresrente begrenzt. | Unterbruchversicherung |

26 FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| 26.1 | Die finanzielle Lage der PAT-BVG wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüft. | Experte |
| 26.2 | Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung, dass die PAT-BVG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, trifft der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen. Die Versicherungsleistungen und deren Finanzierung sind so zu ordnen, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. | Finanzielles Gleichgewicht |
| 26.3 | Ist eine Sanierung notwendig, kann der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Massnahmen beschliessen. Werden Sanierungsbeiträge von Versicherten, Arbeitgebern und Rentenbezüglern erhoben, dürfen bei den Rentenbezüglern ausschliesslich die überobligatorischen Rentenerhöhungen während der letzten zehn Jahre berücksichtigt werden. | Sanierungs-massnahmen |

E ORGANISATION UND VERWALTUNG

27 STIFTUNGSURKUNDE

Die Organisation der **PAT-BVG**, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind in der Stiftungsurkunde sowie im Organisations- und Anlagereglement festgelegt.

28 STIFTUNGSRAT

- | | | |
|------|--|------------------|
| 28.1 | Leitendes Organ der PAT-BVG ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in der gleichen Zahl vertreten. | Zusammen-setzung |
| 28.2 | Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. | Amtsdauer |
| 28.3 | Der Stiftungsrat leitet die PAT-BVG gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie gemäss Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Er vertritt die PAT-BVG nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die PAT-BVG rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnungsberechtigung. | Aufgaben |

29 RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLORGANE

- | | | |
|------|---|------------------------|
| 29.1 | Die PAT-BVG führt eine eigene Rechnung, die per 31. Dezember abgeschlossen wird. | Rechnungslegung |
| 29.2 | Zur Kontrolle der Verbindlichkeiten nach BVG wird eine Schattenrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften geführt. | Schattenrechnung |
| 29.3 | Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat ernannt. Sie muss die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, die Rechnung und die Vermögensanlagen der PAT-BVG und berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. | Revisionsstelle |
| 29.4 | Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. | Pensions-kassenexperte |

F INFORMATIONS-, MELDE- UND SCHWEIGEPFLICHTEN

30 PFLICHTEN DER PAT-BVG		
30.1	<p>Die Versicherten, Arbeitgeber und Rentenbezüger haben das Recht, sich bei der PAT-BVG jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.</p> <p>Die PAT-BVG kann die Versicherteninformationen an die Arbeitgeberadresse zustellen.</p>	Individuelles Vorsorgeverhältnis
30.2	<p>Jeder Versicherte erhält mindestens jährlich einen Versicherungsausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist. Das Vorsorgereglement wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der PAT-BVG angefordert werden.</p> <p>Die PAT-BVG informiert die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation und Vermögenslage.</p>	Periodische Informationen
30.3	<p>Alle Personen mit Einsicht in die Daten der PAT-BVG sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.</p>	Schweigepflicht
30.4	<p>Für die Verbindlichkeiten der PAT-BVG haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.</p>	Haftung
31 PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND SELBSTÄNDIGERWERBENDEN		
31.1	<p>Die Arbeitgeber müssen der PAT-BVG alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.</p> <p>Der versicherte Lohn von Selbständigerwerbenden wird in der Regel nur per 1.1. angepasst. Unterjährige Lohnänderungen von Arbeitnehmern werden berücksichtigt, sofern diese dauernd und wesentlich sind und der PAT-BVG sofort mitgeteilt werden.</p>	Meldepflicht
31.2	<p>Der Arbeitgeber leitet alle Informationen der PAT-BVG, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die Versicherten weiter.</p>	Versicherten- informationen
31.3	<p>Arbeitgeber und Selbständigerwerbende haben sämtliche finanzielle Forderungen zu erfüllen, welche aus diesem Reglement entstehen.</p>	Finanzielle Forderungen
31.4	<p>Missachten Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende ihre Pflichten oder erfüllen diese mangelhaft, haften sie für den daraus entstandenen Schaden und übernehmen die Kosten der PAT-BVG für den zusätzlichen Aufwand.</p>	Haftung
31.5	<p>Die Kündigung des Anschlussvertrags mit der PAT-BVG kann nur im Einverständnis mit den Versicherten bzw. deren Vertretung erfolgen. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres auf Ende eines Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.</p>	Kündigung An- schlussvertrag
32 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND ANSPRUCHSBERECHTIGTEN		
32.1	<p>Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der PAT-BVG alle für die Durchführung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die PAT-BVG kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.</p>	Auskunftspflicht

- 32.2 Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der **PAT-BVG** für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurück zu erstatten; sie können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Haftung

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33 RECHTSPFLEGE

- 33.1 Für die Auslegung des Reglementes ist der deutsche Text als Originaltext massgebend. Originaltext
- 33.2 Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Versicherten oder der anspruchsberechtigten Person, andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Streitigkeiten

34 LÜCKEN IM REGLEMENT

- In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die **PAT-BVG** im Sinne des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten. Lücken im Reglement

35 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- 35.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst. Änderungen
- Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- 35.2 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben. Inkrafttreten

H ANHÄNGE